



# Statuten

## des Sicherheitszweckverbands Glattfelden / Stadel / Weiach

(per 01. Januar 2022)

Rechtskraftbescheinigung  
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat  
Bülach bis

**16. Feb. 2021**

kein Rechtsmittel eingelegt worden  
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratsschreiberin:



## Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck .....	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden .....	4
2.	Organisation .....	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 4	Organe .....	4
Art. 5	Amtsdauer.....	4
Art. 6	Entschädigung .....	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung .....	5
Art. 8	Publikation und Information .....	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets .....	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
Art. 9	Stimmrecht.....	5
Art. 10	Verfahren .....	5
Art. 11	Zuständigkeit.....	6
2.2.2.	Volksinitiative.....	6
Art. 12	Volksinitiative .....	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden .....	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden .....	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.....	7
Art. 15	Beschlussfassung .....	7
2.4.	Der Vorstand .....	7
Art. 16	Zusammensetzung.....	7
Art. 17	Konstituierung .....	8
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen .....	8
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	8
Art. 20	Finanzbefugnisse .....	9
Art. 21	Aufgabendelegation .....	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme .....	9
Art. 23	Beschlussfassung .....	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	10
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	10
Art. 25	Aufgaben.....	10
Art. 26	Beschlussfassung .....	10
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte .....	10
Art. 28	Prüfungsfristen.....	10

2.6. Prüfstelle .....	11
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle.....	11
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle .....	11
3. Personal und Arbeitsvergaben.....	11
Art. 31 Anstellungsbedingungen .....	11
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen .....	11
4. Verbandshaushalt.....	11
Art. 33 Finanzhaushalt.....	11
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten.....	12
Art. 35 Finanzierung der Investitionen .....	12
Art. 36 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse .....	12
Art. 37 Feuerwehrgebäude .....	13
Art. 38 Schutzbauten .....	13
Art. 39 Material .....	13
Art. 40 Betriebsvorschüsse .....	13
Art. 41 Haftung .....	14
5. Aufsicht und Rechtsschutz.....	14
Art. 42 Aufsicht .....	14
Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	14
6. Austritt, Auflösung und Liquidation.....	14
Art. 44 Austritt.....	14
Art. 45 Auflösung .....	14
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	15
Art. 46 Einführung eigener Haushalt.....	15
Art. 47 Umwandlung der Investitionsbeiträge.....	15
Art. 48 Inkrafttreten.....	15

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach bilden unter dem Namen

#### **«Sicherheitszweckverband Glattfelden / Stadel / Weiach»**

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Glattfelden.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband betreibt eine regional tätige Sicherheitsorganisation, umfassend Feuerwehr, Zivilschutz und Kernstab, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden richtet.

<sup>2</sup> Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere darunter fallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Pauschalentschädigung des Verbandsvorstands bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände. Davon ausgenommen ist die jährliche Teuerung. Die Höhe der Sitzungs- und Taggelder sowie des Spesenersatzes richten sich nach den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Glattfelden.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfungskommission kommen die Besoldungsansätze der jeweiligen Gemeinde zur Anwendung.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet unterstützt wird.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

## **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. Die Ernennung des Feuerwehr- und Zivilschutzkommandanten sowie des Chefs Kernstabs.
10. die Festlegung der Geschäftsstelle des Sicherheitszweckverbands. Das Personal wird durch die Standortgemeinde rekrutiert.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Der Verbandsvorstand**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil:

1. der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter;
2. der Zivilschutzkommandant und dessen Stellvertreter;
3. der Chef Kernstab und dessen Stellvertreter.

### **Art. 17 Konstituierung**

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers;
6. die Ernennung der Stellvertretungen des Feuerwehr- und Zivilschutzkommandanten sowie des Chefs Kernstab;
7. die Beförderungen und Entlassungen bei der Feuerwehr und dem Zivilschutz auf Antrag der jeweiligen Kommandanten;
8. die Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten;
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
10. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton.
11. Die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.



## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

  1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
  2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
  3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
  4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 80'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.
  
- <sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

  1. der Ausgabenvollzug;
  2. gebundene Ausgaben;
  3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000;

die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seiner Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
  
- <sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
  
- <sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
  
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Der Gemeinderat kann bezüglich Abschnitt II. und III. Ausnahmegewilligungen erteilen, wo diese möglich sind, und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen gegen störende Immissionen anordnen.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
  
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
  
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

- <sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands amten im Wechsel die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welche die Rechnungsführung nicht innehaben. Der Wechsel erfolgt jeweils alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

### **Art. 25 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.

### **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist als finanztechnische Prüfstelle tätig, sofern sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Fachkunde erfüllt.

### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle, sofern die Rechnungsprüfungskommission mangels erforderlicher Unabhängigkeit oder Fachkunde nicht als Prüfstelle tätig sein kann.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Glattfelden.

### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 33 Finanzhaushalt**

- <sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- <sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

- 1 Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis wie folgt aufgeteilt:
  - Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.
  - Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.
- 2 Für die Belange der Feuerwehr ist der Mittelwert der beiden Teilungen massgebend, für den Zivilschutz und den Kernstab die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.
- 3 Weitere, der Feuerwehr, dem Zivilschutz und dem Kernstab nicht zuordnungsbare Aufwendungen werden im Rahmen der Kostenverteilung auf die Gemeinden diesen Bereichen anteilmässig belastet.
- 4 Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

#### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

- 1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.
- 2 Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
- 3 Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem gleichen Schlüssel wie die Finanzierung der Betriebskosten.

#### **Art. 36 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse**

- 1 Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.
- 2 Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 37 Feuerwehrgebäude**

<sup>1</sup> Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümerinnen; bauliche Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrgebäude sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Sicherheitszweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:

Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt dazugezählt wird.

<sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.

### **Art. 38 Schutzbauten**

<sup>1</sup> Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinden.

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen und privaten Schutzräume gehen zu Lasten der Eigentümerinnen.

<sup>3</sup> Für die dem Sicherheitszweckverband zur Verfügung gestellten Schutzbauten wird eine kostendeckende Miete inklusive Nebenkosten entrichtet.

<sup>4</sup> Die Mietzinsberechnung erfolgt analog den Bestimmungen für die Feuerwehrgebäude. Die Mietzinsberechnung erfolgt analog der Feuerwehrgebäude. Soweit keine Gebäudeversicherungswerte vorliegen, können Vergleichs- oder Schätzwerte angewendet werden.

### **Art. 39 Material**

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) ist im Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten. Massgebend ist die vom Kanton vorgegebene Mindestausrüstung.

### **Art. 40 Betriebsvorschüsse**

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Budget gibt der Vorstandsvorstand die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

## **Art. 41 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 42 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 44 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen und innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 45 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Einführung eigener Haushalt**

- <sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 47 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- <sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bzw. seit Gründung bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- <sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.
- <sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 48 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 23. Juni 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 29. November 2020.**

Der Präsident:



Thomas Steinmann

Die Sekretärin:



Daniela Fusco

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**  
RRB Nr. 378 vom 14. April 2021



# EINGANG

21. April 2021

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. April 2021

### **378. Gemeinwesen (Sicherheitszweckverband Glattfelden/Stadel/ Weiach)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Glattfelden, Stadel, und Weiach bilden seit 1998 einen Zweckverband für den Betrieb einer regional tätigen Feuerwehr und Zivilschutzorganisation (RRB Nr. 405/1998). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands «Sicherheitszweckverband Glattfelden/Stadel/Weiach» enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 23. Juni 2009.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) In Art. 38 Abs. 3 findet sich der Passus «gemäss Anhang», der allerdings durchgestrichen ist, weil es keinen Anhang gibt. Dass dieser durchgestrichene Passus nicht entfernt wurde, beruht auf einem offensichtlichen Versehen, dessen Behebung lediglich eine redaktionelle Änderung erfordert. Diese Änderung fällt ohne Weiteres in die Kompetenz des Verbandsvorstands. Der Verbandsvorstand ist zur Vornahme dieser redaktionellen Änderung zu verpflichten.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Sicherheitszweckverbands Glattfelden/Stadel/Weiach werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Verbandsvorstand wird verpflichtet, in Art. 38 Abs. 3 die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3a vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand des Sicherheitszweckverbands Glattfelden/Stadel/Weiach, Gemeindeverwaltung Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden (ES),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden,
  - Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel,
  - Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach,
- den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
- die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

*K. Arioli*

**Kathrin Arioli**